

Zeitschrift: Appenzeller Kalender
Band: 208 (1929)

Artikel: Zum 700. Jahresgedächtnis ostschweizerischer Städtegründungen
Autor: Schnellmann, M.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-374811>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zum 700. Jahresgedächtnis östschweizerischer Städtegründungen.

Von Dr. M. Schnellmann, Rapperswil.

Im Laufe des Hochmittelalters entwickelten sich im Gebiete unserer heutigen Schweiz eine bunte Menge kleinerer und größerer Grund- und Landesherrschaften, die teils weltlichen Dynasten, teils geistlichen Herren gehörten. So entstand damals auch in unserer engen Landesheimat zwischen dem Bodensee, dem Rheintal und Zürichsee eine Reihe solch herrschaftlicher Gebilde, welche diesem Gebiet ebenfalls eine durchaus feudalherrschaftliche Prägung aufdrückten. In der Nordostecke des heutigen Kantons St. Gallen hatte vor allem die Benediktinerabtei St. Gallen eine ausgedehnte Grund- und Landesherrschaft zu erwerben vermocht, die sich außer der Stadt gleichen Namens besonders aus dem sog. Fürsten- und Appenzellerland zusammensetzte. Das Rheintal und St. Galler Oberland war beherrscht von den mächtigen Grafen von Montfort, Werdenberg und Sargans. Im st. gall. Thurtal hatte das freiherrliche Geschlecht der Toggenburger festen Fuß gesetzt, während im benachbarten Linthgebiet die Dynastenfamilie der Rapperswiler landesherrliche Rechte ausübte.

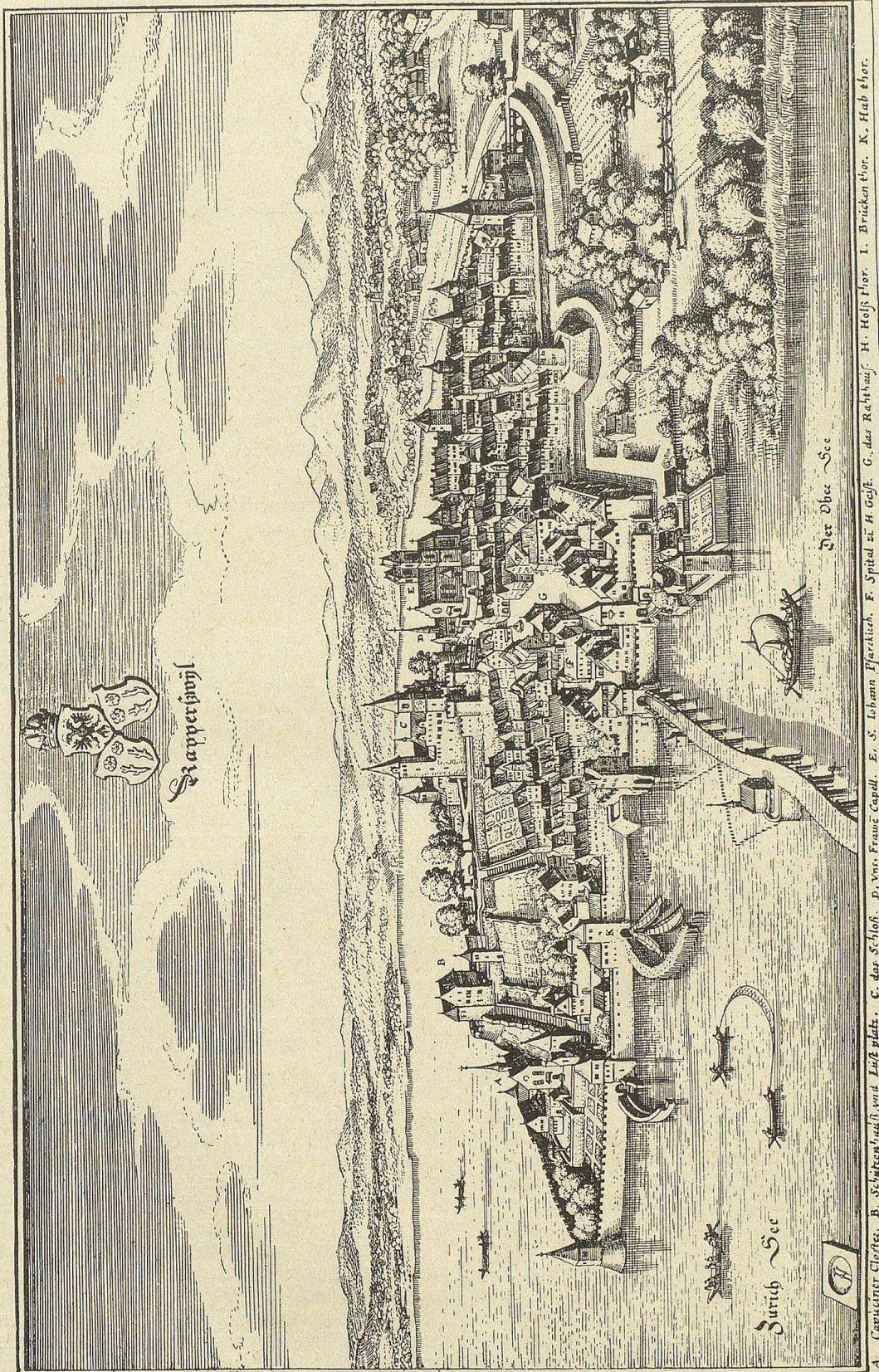
Diese Feudalherren, die alle lehensrechtlich vom deutschen Reiche abhängig waren, hatten durch die zunehmende Schwäche desselben einen hohen Grad von Selbstbewußtsein erlangt und fühlten sich fast als unabhängige Landesherren. Der durch die Kreuzzüge geförderte Aufschwung des Handels und der Kultur brachte dem Adel neue Orientierungen in seiner Lebens- und Wirtschaftsgestaltung, so daß sich im Verlaufe des 12. Jahrh. eine mäßliche soziale und ökonomische Umwälzung bei demselben vollzog. Als eine der wichtigsten Folgeerscheinungen dieser kulturellen Wandlung entstanden im 12. u. 13. Jahrh. im Gebiete zwischen Alpen, Jura und Rhein eine Reihe städtischer Gemeinschaften, die zumeist Schöpfungen dieser mehr oder minder mächtigen Dynastengeschlechter waren.

Der spezielle Anstoß zu diesen Städtegründungen ging vom romanischen Westen, ganz besonders vom herzoglichen Geschlecht der Zähringer aus, dem es im Verlaufe des 12. Jahrhunderts gelungen war, eine bedeutende Vorherrschaft unter den schweiz. Landesherren einzunehmen. Ihrem politischen, militärischen und wirtschaftlichen Weitblick ist die Gründung einer schönen Zahl westschweiz. Städte zu verdanken, die anregend und vorbildlich für Städtegründungen der deutschen Schweiz wirkten. So folgten ihrem Beispiel namentlich die Grafen von Habsburg und Rüegg, die eine Anzahl Städte im Aargau und Thurgau entweder neu ins Leben riefen oder dann deren Entwicklung durch Begünstigungen nachdrücklich förderten. Aber auch Freiherren, die teils später ebenfalls den Grafentitel erhielten, folgten dem Städtefeuer ihrer größeren Nachbarn. Unter diesen freien Herren interessieren uns namentlich die Herren von Toggenburg und Rapperswil.

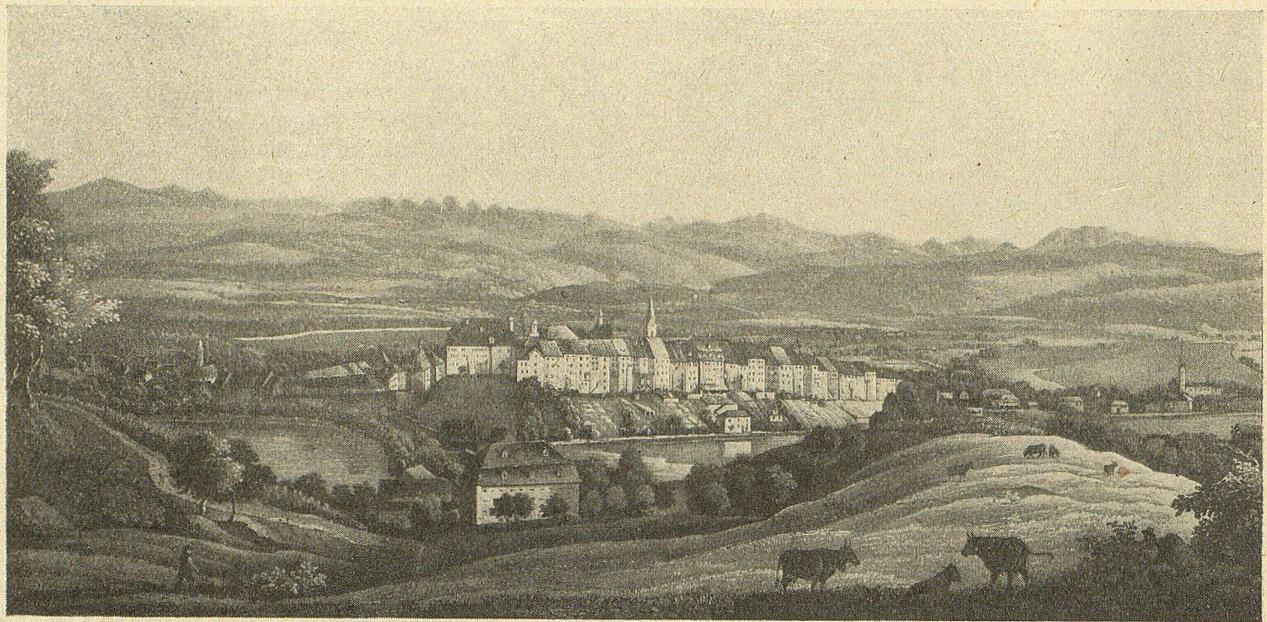
Die Stammburg der seit dem Anfang des 11. Jahrhunderts nachweisbaren Freien von Toggenburg lag südlich oberhalb Gähwil (St. Gaudenburg) im heutigen Bezirk Alt-Toggenburg. In dieser, wie in der Gegend von Wil, besaß das Geschlecht auch seine Stamngüter, zu denen es sich aber auch schon frühe ansehnliche Besitzungen im thurgauischen Murgtal und im mittlern Thurtal erwarb. Seitdem die Toggenburger unter Diethelm II. noch in den Besitz der Herrschaft Uznach gelangt waren, legten sie sich auch den Grafentitel bei. Wohl um diese Zeit, d. h. die Wende des 12./13. Jahrhunderts, bauten sie sich neben ihrer alten Burg noch die neue Toggenburg auf der Wasserfluh oberhalb Lichtensteig. Mitten in diese verheißungsvolle Entwicklung trat eine schlimme Wendung im Hause Toggenburg ein. Am 12. Dezember 1226 erfolgte nämlich als Ausfluß plötzlichen Zwistes der unselige Brudermord, wobei der jüngere, Friedrich, den gedungenen Waffen seines Bruders Diethelm III. zum Opfer fiel. In den darauf eintretenden Kriegsereignissen und politischen Wandlungen, welche die Herrschaft Toggenburg erschütterten, taucht nun zum erstenmal die Stadt Wil aus dem Dunkel der Geschichte auf. Wenige Jahre später verlauten Urkunden über Rechtsgeschäfte der Toggenburger, die in einem gewissen Zusammenhange mit obigen Ereignissen stehen, auch erstmals von einem Bestand der Städte Lichtensteig, Uznach und Rapperswil. Das plötzliche Erscheinen dieser neuen Siedlungsgebilde weist darauf hin, daß auch die beiden mächtigsten freiherrlichen Häuser der Ostschweiz von der Städtepolitik ihrer westlichen Nachbarn ergriffen worden waren.

Bei der Bildung unserer vier Landstädte handelt es sich nicht um städtische Weiterbildungen schon bestehender Ortschaften, sondern um totale Neubildungen. Diese wurden entweder vom Stadtherrn, bewußt durch eigentlichen Gründungszaft, ins Leben gerufen, oder dann wurde deren spontane Entwicklung vom Stadtherrn systematisch gefördert. Das Wesentliche des Begriffes der städtischen Siedlung liegt nun darin, daß die betreffende Niederlassung mit besserem Rechte, das in der Hauptzache im Burg- oder Marktrecht bestand, ausgestattet und zugleich gegen feindliche Angriffe regelrecht befestigt wurde. Die Insassen eines solch ummauerten Burg- oder Markortes, quasi einer erweiterten Burg, hießen Bürger (lat. burgenses). Indem diese Vorburginsassen oder Bürger der Vorteile des Stadtrechtes teilhaftig wurden und die damit zusammenhängenden politischen und wirtschaftlichen Freiheiten (Privilegien), sowie den städtischen Schutz genossen, hoben sie sich von den Vogtgleuten der umliegenden offenen Landschaft ab und bildeten so den neuen Stand der sog. freien Stadtbürger.

Die Herrschaft hatte alles Interesse daran, an einem für den Markt- und Handelsverkehr günstigen Ort, der zugleich eine militärisch geschützte und leicht



Umficht des Städtchens Rapperswil nach einem Stich von Merian.



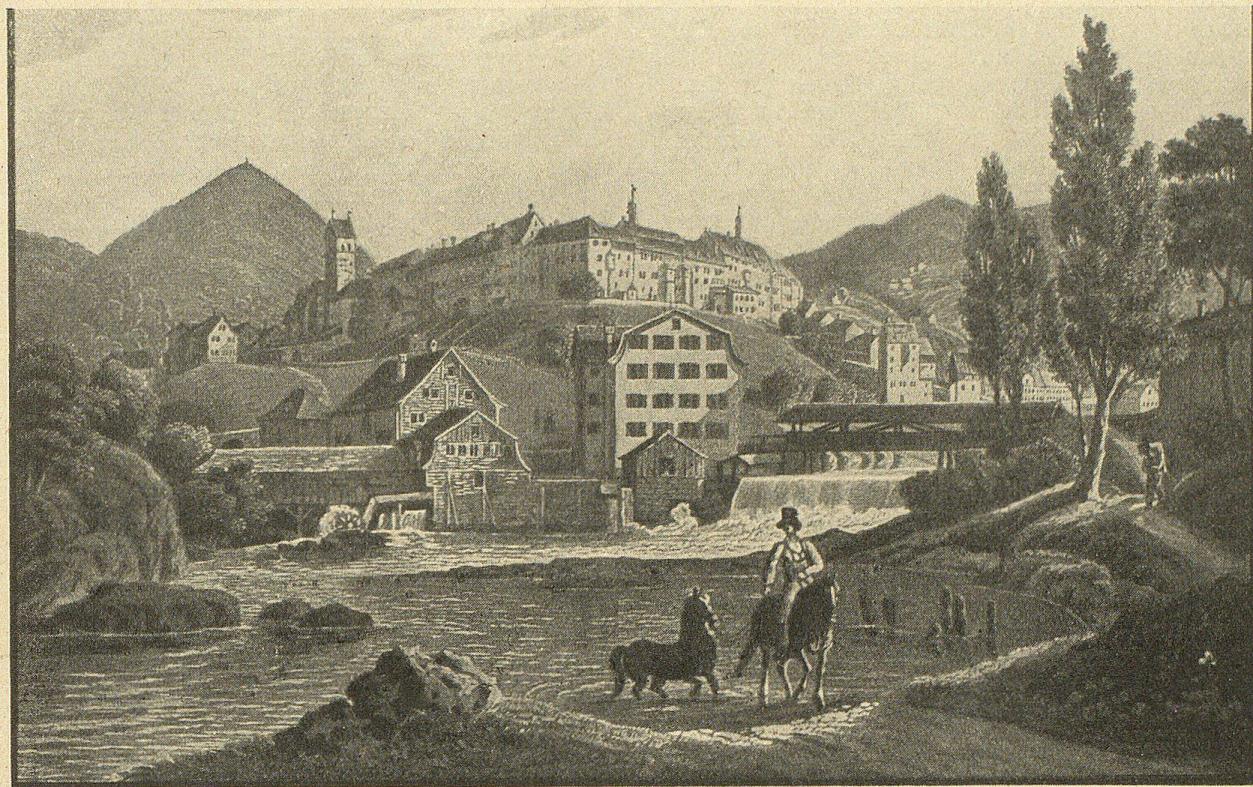
Das Städtchen Wil nach einem alten Stich.

zu verteidigende Lage hatte, eine städtische Siedlung ins Leben zu rufen. Ein befestigter Ort mit einer willfährigen, streitkräftigen Bürgerschaft war für die militärische Sicherung einer Herrschaft, die den Anforderungen der Zeit gerecht werden wollte, von größter Bedeutung. Anderseits erschlossen Stadtirtschaft und Marktverkehr mit ihren Steuern (Zölle) der Herrschaft neue bedeutende Einnahmequellen, die umso willkommener waren, als die Rendite aus ihrem alten, grundwirtschaftlichen Betriebe zunehmend sank. Infolge des der Stadt zukommenden Marktregals bildete diese für eine größere Umgebung die einzige Kaufs- und Verkaufsmöglichkeit, welche anderseits der Herrschaft auch Gelegenheit bot, den Überschuss ihrer Naturaleinkünfte kaufmännisch zu verwerten.

Rehren wir nach diesen grundsätzlichen Grörterungen wieder zu den Ereignissen des Toggenburger Grafenhauses der 1220er Jahre zurück und versuchen wir die in jenem Jahrzehnt kurz nacheinander auftauchenden städtischen Gemeinwesen in ihren Anfängen und ihrer Bedeutung in etwas zu erfassen. Was die erste damals erscheinende städtische Siedlung betrifft, so lag nach den Urkunden des Klosters St. Gallen in der Nähe der nachmaligen Stadt Wil schon im 8. und 9. Jahrhundert eine offene Dorfschaft dieses Namens. Die Oberhoheit über dieselbe und die Gegend von Wil lag schon seit mindestens dem 12. Jahrh. bei dem damals kräftig sich entfaltenden Hause Toggenburg. Trotz legendärer Berichte, welche die Existenz der Stadt Wil bedeutend früher anzusetzen, war es sicherlich erst Ende des 12. oder anfangs des 13. Jahrh., als von der allgemeinen Bevölkerung ergriffen in Anlehnung an eine dortige Burg der Toggenburger auf dem dem Dorfe Wil benachbarten Felsplateau sich eine Burgsiedlung bildete, d. h. die Stadt Wil ihren Anfang

nahm. An den günstigen Lebensbedingungen einer solchen Niederlassung war nicht zu zweifeln, lag sie doch in beherrschender Nähe zweier verkehrsreicher Straßenzüge, die einerseits aus dem Zürichgau (Winterthur) nach St. Gallen, anderseits aus der Talschaft der Thur gegen den Bodensee zu führten. Sicher als Stadt bezeugt ist Wil erstmals in einem Berichte des St. Galler Chronisten Conradus de Tabaria zu den Vorgängen des Jahres 1226, als der Ort Wil mit dem Prädikat oppidum (befestigter Ort) erscheint, sowie in einer gleichzeitigen Eintragung im St. Galler Totenbuche, welche Wil eine civitas (städtisches Gemeinwesen) nennt. Wenn sich auch der verfassungsmäßige Ausbau dieses Gemeinwesens erst allmählich vollzog, dürfte Wil immerhin schon zur Zeit seines ersten Erscheinens mit typischem städtischen Rechte begabt gewesen sein. Wie nämlich Ernst Wild in seiner Verfassungsgeschichte der Stadt Wil darlegt, kann aus der Vergleichsurkunde zwischen Österreich und der Abtei St. Gallen von 1301 geschlossen werden, daß Wil schon vor dem Übergange an die Abtei St. Gallen (1226) Marktrecht besessen hat, das den wesentlichsten Teil des Stadtrechtes ausmacht. Indem durch den erwähnten Brudermord die Stadt an die Abtei St. Gallen fiel, stand diese zu Beginn jener Zeit, da aus der Grundherrschaft allmählich sich der Übergang zum Territorialstaate bildete, in jenem Ort den festen Grenzpunkt der alten Landschaft nach Westen, den die Abtei stets zu erhalten bestrebt war.

Durch den Bau der Burg Neu-Toggenburg im mittleren Thurtale, hatten die Toggenburger daran, nach welcher Richtung seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts der Schwerpunkt ihrer Herrschaft tendierte. Diese Tendenz wird nun durch die dem Brudermord folgenden Vorgänge noch verdeutlicht. Wie der hochw. Herr Stiftsarchivar Dr. J. Müller



Lichtensteig nach einem alten Stich von J. B. Isenring.

in St. Gallen in einem geistreichen Aufsatze im letzten Märzheft der „Schweizer Rundschau“ ausführte, ging das Streben dieser Herren nach dem Verluste Wils und der Alt-Toggenburg und der Veräußerung ihrer Güter im oberen Murgtal immer mehr dahin, ihren Besitz im Toggenburg zu festigen und zu arrondieren und ihm damit den Stempel einer geschlossenen Grafschaft aufzudrücken. Die Toggenburger wandten demgemäß auch besonderes Interesse dem unterhalb der neuen Toggenburg vorteilhaft in die Talschaft vorspringenden Felsriegel zu, wo offenbar schon eine ihrer Dienstmannenfamilien ihre Behausung besaß. Im Zusammenhang mit der Verlegung des herrschaftlichen Schwergewichts muß nun auch dieser das Thurtal verkehrlich und militärisch beherrschende Felsvorsprung von Lichtensteig besiedelt und befestigt worden sein.

In einer vor dem 24. Sept. 1228 auf dem Kirchhofe zu Lütisburg ausgestellten Urkunde erscheinen unter den dort aufgeführten Zeugen zum erstenmal «burgenses de Lichtensteige» (Bürger von Lichtensteig), was darauf hinweist, daß auch am Ort Lichtensteig, wohl nicht sehr lange vor diesem Datum — vielleicht in den 1220er Jahren — ein Burgum, d. h. ein Städtchen, entstanden ist und sich somit hier eine ähnliche Entwicklung wie bei Wivil vollzogen haben muß. Wenn auch Lichtensteig weder die räumliche Ausdehnung noch politische Bedeutung Wils erreichte, so war jener Ort doch berufen, dem gräflichen Hause einen Ersatz für seine verlorene Erstgründung zu bieten. Die Siedlung konnte sich

umso gesicherter entwickeln, als sie des Schutzes der sie überragenden gräflichen Burg teilhaftig war. Namentlich als die Toggenburger in den Fehden mit dem Abt von St. Gallen 1289 auch den alten Stammsitz verloren, wandten die Grafen ihr besonderes Augenmerk der Befestigung und wirtschaftlichen Entwicklung des mittleren Thurtales zu. So wurde Lichtensteig, das ebenfalls Marktrecht und eigene Schultheißen besaß, bald zum merkantilen Brennpunkt des ganzen Thurtales und trug so nicht wenig zur Ausbildung des politischen Zusammengehörigkeitsgefühls der Talschaft Toggenburg bei.

Mit der Verschiebung der Interessensphäre der toggenburgischen Herrschaft nach Südwesten hängt nun auch ihr Hinübergreifen über den Rickenpass ins Linthgebiet zusammen. Hier am Südhang dieses Passes gegen den Aussluß des Zürichsees zu war im Laufe des Hochmittelalters aus alt st. gallischen Besitzesrechten heraus eine Vogteiherrschaft entstanden, die vielleicht einen Teil jener Herrschaft ausgemacht, welche sich das hochadelige Geschlecht der Freiherren von Rapperswil um den oberen Zürichsee herum zusammengebracht hatte. Tatsache ist, daß die Herrschaft Uznach nach dem Jahre 1200 sich bereits in den Händen der Toggenburger befand, welch neuer Besitz diesen Herren von größtem militärischen und politischen Interesse sein mußte. Sie waren daher auch bestrebt, ihre Neuerwerbung durch fortifikatorische Maßnahmen zu sichern. Als solche Befestigung ist vorab der Bau der Burg Uznaberg zu betrachten, welche die militärische Deckung für das

schon seit dem frühen Mittelalter bestehende Dorf Uznach bot und die dortige Heerstraße beherrschte. Eine weitere Befestigungsanlage bildete der Turm auf dem obersten Punkte des östlich der alten Dorfschaft ins Linthgebiet vorspringenden Felsrückens der nachmaligen Stadt.

Als der frische Windzug der Städteanlagen den toggenburgischen Marktort im Thurtale ins Leben gerufen hatte, wird nun fast gleichzeitig auch die trefflich an der Kreuzung der alten Heerstraße mit der Rickenstraße gelegene und militärisch gut zu verteidigende Burg Uznach zu einer Vorburgsiedlung erweitert bezw. das Städtchen Uznach entstanden sein. In der gleichen Urkunde von 1228, wo zum erstenmal Bürger von Lichtensteig genannt werden, erscheinen nämlich auch erstmals Bürger von Uznach («burgenses de Uchena»), womit in gleicher Weise der damalige rechtliche Bestand des Städtchens Uznach sichergestellt ist. Die thronend auf einem Bergvorsprung das liebliche Linthgebiet überschauende Niederlassung erfreute sich besonderer Gunst der Grafen von Toggenburg, von denen verschiedene Persönlichkeiten mit Vorliebe sich dort aufhielten.

Aber nicht nur die toggenburgischen Vorgänge konnten Anlaß zur Entstehung Uznachs gegeben haben; denn in größerer Nähe entstand fast gleichzeitig eine weitere und viel bedeutendere städtische Gründung. Dem mächtig aufstrebenden freiherrlichen Geschlechte der Rapperswil, das sich namentlich als Kastvogt des Klosters Einsiedeln einen Namen gemacht und dessen Besitzungen zu Beginn des 13. Jahrhunderts außer in der Zürichseegegend noch weit in der Zentralschweiz wie im Aargau und Thurgau zu suchen sind, konnte in einer Zeit, da seine Standesgenossen zu Neubauten und Verlegung ihrer Stammburgen schritten, der alte Sitz in der March (oberhalb Altendorf) nicht mehr genügen. Für die Verlegung seiner Stammburg wurde ein Punkt ins Auge gefaßt, der den Rapperswilern von der March aus stets vor Augen lag und seiner mannigfachen Vorteile willen ihr besonderes Interesse erwecken mußte. Zweifellos war des Rudolf III. v. Rapperswil, der den engen Sitz seiner Vorfahren verließ, um durch den Neubau einer stattlichen Feste auf dem rechten Seeufer zugleich den Grund zu einem städtischen Gemeinwesen zu legen. Für die Anlage derselben wurde ein in den See vorspringender, in der Nähe einer alten Straßenkreuzung verkehrlich vortrefflich gelegener und militärisch ausnehmend gut zu verteidigender Hügelkamm ausersehen. Rudolf III., der um 1225 starb, erlebte den Ausbau der ersten Stadtanlage nicht mehr. Diese ist das Werk seines gleichnamigen Sohnes, der 1232/33 den Titel eines Vogtes von Einsiedeln mit demjenigen eines Grafen v. Rapperswil vertauschte. Er war es auch, der anno 1229 jene Urkunde betr. die Vergabung des Kirchensatzes zu Völlingen an das Kloster Rüti ausstellte, in welcher verschiedener Indizien zufolge zum erstenmal des Bestandes der Stadt Rapperswil Erwähnung getan

wird. Aus dieser, sowie einer weiteren Urkunde von 1233 ergeht sodann mit aller Deutlichkeit, daß damals, und zwar mit ziemlicher Sicherheit in den 1220er Jahren, im Anschluß an die Burg Neu-Rapperswil an der südlichen Berglehne bereits eine wohlbefestigte Vorburgsiedlung entstanden ist, die den Rechtscharakter einer Stadt angenommen hat. Die rasche und lebhafte Entwicklung Rapperswils liegt nicht zum mindesten darin begründet, daß der gräflichen Familie eine große Dienstmannschaft vornehmster Kreise in die Stadt nachfolgte, was den Herbeizug von Handwerkern und Krämern förderte. Zu folge seiner verkehrsgeographisch-zentralen Lage an einer wichtigen Verkehrskreuzung, wie ganz besonders auch wegen seiner politischen Exponiertheit gegenüber der mächtigen Handelsstadt Zürich, hat die Grafenstadt am oberen Zürichsee manch feindlichen Anstoß ausgehalten und sich dabei dank ihrer strategisch und fortifikatorisch außerordentlich günstigen Anlage stets als kräftiges Bollwerk erwiesen. Darin liegt auch der Grund, warum sich die Stadt als ziemlich selbständiger Staat mit eigenem, im nächsten Hinterlande bestehenden Untertanengebiet bis zum Untergange der alten Eidgenossenschaft erhalten konnte.

Die vier Städte im Westen und Süden unseres Kantons, die nach St. Gallen tendierende fürstliche Abteistadt Wil, der zentral-toggenburgische Marktort Lichtensteig, das linthbietische, paßschützende Burgstädtchen Uznach und die seegewandte, stolze Grafenstadt der beiden Rosen, diese vier Edelsteine im Juwelengeschmeide des st. gall. Städtekranzes dürfen sich in diesem dritten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts mit besonderem Grund auf ihre ruhmvolle historische Vergangenheit befreuen: Vor 700 Jahren (1226—1229) wird uns erstmals Kunde von ihrer geschichtlichen Existenz, so daß sie in diesen Jahren das historisch sichere siebente Zentenarium ihres Daseins als Städte begehen können. Wenn es auch erst dem letzten dieser Jahrhunderte mit seiner verkehrlichen und politischen Umgestaltung vorbehalten blieb, die Verbindung dieser vier Orte mit ihren Landschaften unter sich fühlbarer zu gestalten, so liegen doch schon in den landesgeschichtlichen Ereignissen des beginnenden 13. Jahrhunderts die Ansätze für die künftige kantonale Zusammengehörigkeit dieser Gemeinwesen. Während sich einerseits schon früh die historische Mission der Städte Wil und Rapperswil als Grenzpunkte ostschweizerischer Gebiete gegen Westen zu erkennen läßt, so sind Lichtensteig und Uznach durch die Paßverbindung und die gemeinsame Herrschaft einander näher gebracht worden. Mögen die vier greisen, aber noch durchaus lebenslustigen Jubilare stets ihres geschichtlichen Werdeganges und damit ihrer historischen Aufgabe eingedenk und bewußt bleiben, damit sie im Lichte der Vergangenheit ihre gemeinsamen politischen Pflichten im heutigen Staatsverbande des Kantons St. Gallen trotz der vielen Gegensätze umso besser erkennen und verstehen.